

Gemeindesportanlagenkonzept (GESAK): Gemeinderat zieht Bezirksratsentscheid an Verwaltungsgericht weiter

6. Oktober 2026 8:00

Der Gemeinderat Rüti ficht einen Bezirksratsbeschluss zur Sportinfrastruktur beim Verwaltungsgericht an. Damit will er sicherstellen, dass Rüti den Ausbau der Sportanlagen, insbesondere der Schützenwiese, etappiert planen und umsetzen kann.

Hier [pdf] finden Sie die Medienmitteilung vom 6. Oktober als PDF und im Wortlaut.

Formell führt der Gemeinderat Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich gegen einen Bezirksratsbeschluss zu einem Rekurs gegen den Gemeinderatsbeschluss zur Etappierung der GESAK-Massnahmen auf der Schützenwiese vom 19. Mai 2026 (Gemeinderatsbeschluss 2026-105).

Fragen von grosser grundsätzlicher Bedeutung – auch für andere Gemeinden

Bei der Erarbeitung und Umsetzung des Gemeindesportanlagenkonzepts (GESAK) hat sich der Gemeinderat Rüti an das Planungsvorgehen gehalten, das vom Bundesamt für Sport (Baspo) empfohlen wird. Danach sollen Sportanlagen bedarfsgerecht und im Gesamtzusammenhang geplant werden. Die Planung wird in konkrete, priorisierte Massnahmen übersetzt, die je nach Bedarf und finanziellen Möglichkeiten etappiert umgesetzt werden können. Deshalb ist die Beschwerde ans Verwaltungsgericht auch von grundsätzlicher Bedeutung, sie ist als Präzedenzfall auch für andere Gemeinden wichtig, findet der Gemeinderat.

Der angefochtene Gemeinderatsbeschluss vom Mai enthält Planungsbeschlüsse, jedoch keinen Kreditbeschluss. Die Planung von Vorhaben fällt sowohl gemäss der gesetzlichen Grundlagen als auch der bestehenden Rechtsprechung klar in die Kompetenz der Exekutive, also des Gemeinderats. Auch der Bezirksrat hat dies anerkannt. Ein solcher Planungsentscheid kann aus Sicht des Gemeinderats deshalb nicht mit einem Stimmrechtsrekurs angefochten werden, da er keine Entscheide enthält, die die politischen Rechte verletzen könnten. Der Entscheid des Bezirksrats würde daher auch in diesem Sinne einen weitreichenden Präzedenzfall darstellen.

Der Bezirksrat Hinwil vertrat bei seinem Entscheid zu einem Stimmrechtsrekurs von zwei Einwohnern eine andere Haltung und hob den Gemeinderatsbeschluss 2026-105 teilweise auf. Um die grundlegenden Fragen zu klären und das geplante etappierte Vorgehen auf der Schützenwiese zu gewährleisten, hat der Gemeinderat deshalb den Bezirksratsentscheid ans Verwaltungsgericht des Kantons Zürich weitergezogen.

Auswirkungen der juristischen Auseinandersetzung

Bis zum Entscheid des Verwaltungsgerichts, der um den Jahreswechsel erwartet wird, können die Planungsarbeiten auf der Schützenwiese nur in stark reduziertem Umfang weitergeführt werden. Sollte das Verwaltungsgericht den Entscheid des Bezirksrats stützen, müssten alle im GESAK abgebildeten Etappen auf der Schützenwiese zusammengefasst detailliert geplant werden. Dabei müsste mit entsprechend langen zeitlichen Verzögerungen gerechnet werden. Das GESAK zeigt den Bedarf klar auf: Die Engpässe in der Rütner Sportinfrastruktur bestehen seit Längerem, und sowohl der Gemeinderat als auch die Vereine drängen auf eine zügige Umsetzung.